

schreibungen der geschenkten Güter und die Erwähnung des Pflichtteils in Form der *falsicia* sind Teil des bewahrten Formelgutes. Verkürzt wird die Urkunde vor allem durch die fehlende Pönformel, während das übliche *facta – carta* zu einem *tracta, facta carta* erweitert wurde. Kaum verändert haben sich hingegen die Namen der handelnden Personen und der genannten Orte. Aussteller der Urkunde ist ein gewisser Domingus, der seiner Frau Sisa, seinen Kindern und Hörigen des Klosters einen Unterhalt über seinen Tod hinaus zusichert. Ausstellungsort ist *Vinomna*, das wenige Jahrzehnte später endgültig den Namen Rankweil tragen wird, und als Schreiber fungiert ein gewisser Vitalis in Vertretung eines *cancellarius* Meraldus.

Diese aus den zahlreichen nach 1000 überlieferten rätischen Urkunden herausgelöste Urkunde illustriert sehr deutlich ein Urkundenwesen, dessen Rituale bis auf wenige Veränderungen noch über drei Jahrhunderte nahezu unverändert bewahrt blieben. Die Erben dieser bis in die Spätantike zurückreichenden Tradition finden sich zunächst in den Klöstern Zwiefalten und Allerheiligen zu Schaffhausen, in den drei Gamertingerurkunden, in der gemischten Chartular-Chronik des Marienberger Klosterpropstes Goswin und in Chartularfragmenten aus St. Georgenberg.²⁶¹ Trotz zum Teil großer Brüche lässt sich somit eine Praxis nachvollziehen, die erst mit der Siegelurkunde und dem Notariatsinstrument grundlegend verändert wird.²⁶²

3. DIE SCHRIFT DER URKUNDEN

Das hier edierte Urkundencorpus ist wie die Bucherzeugnisse Teil jener frühmittelalterlichen Landschaft Rätien, von der auch die Bezeichnung für einen eigenen Schrifttyp abgeleitet wurde. Ähnlich wie in anderen Schriftprovinzen wurde der Versuch unternommen, eine Definition für den vorkarolingischen „graphischen Partikularismus“ dieser Region zu finden,²⁶³ der aber nur etwas über die Provenienz der schriftlichen Erzeugnisse und nicht etwas über den Ursprung der Schrift aussagen sollte. Ludwig Traube grenzte in seiner Überlieferungsgeschichte der *Regula Benedicti* erstmals eine einheitliche vorkarolingische Schriftprovinz ein, die von Chur über St. Gallen und die Reichenau bis zum elsässischen Kloster Murbach reichen sollte.²⁶⁴ In seinen *Nomina Sacra* verwendete er erstmals die Bezeichnung „rätisch“ für diesen Schrifttyp, der aufgrund seines Charakters zuvor dem lombardischen Schriftraum zugeschrieben wurde und als *scriptura langobardica* aufschien.²⁶⁵ Auch für das berühmteste Beispiel dieser Schriftlandschaft, das Remedius-Sakramentar (Cod. Sang. 348), hatte sich diese Be-

²⁶¹ Vgl. Helbok, Regesten 32–36 und Elisabeth Meyer-Marthaler, Die Gamertingerurkunden, in: ZSG 25 (1945) 491–519.

²⁶² Vgl. Otto Paul Clavadetscher, Notariat und Notare im westlichen Vinschgau im 13. und 14. Jahrhundert, in: Der Vinschgau und seine Nachbarräume. Vorträge des landeskundlichen Symposiums veranstaltet vom Südtiroler Kulturinstitut in Verbindung mit dem Bildungshaus Schloß Goldrain, Schloß Goldrain, 27. bis 30. Juni 1991, ed. Rainer Loose (Bozen 1993) 137–147, und ders., Das öffentliche Kanzellariat in Rätien, in: *Mediaevalia Augiensia*. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, ed. Jürgen Petersohn (Vorträge und Forschungen 54, Stuttgart 2001) 29–40; grundlegend Peter Johanek, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 20, Würzburg 1969).

²⁶³ Vgl. dazu Giorgio Cencetti, Dall'unità al particolarismo grafico. Le scritture cancelleresche romane e quelle dell'alto medioevo, in: *Il passaggio dall'antichità al medioevo in Occidente* (Spoleto 1962) 237–264.

²⁶⁴ Ludwig Traube, Textgeschichte der *Regula S. Benedicti* (München 1898) 652.

²⁶⁵ Vor allem Scherrer verwendete in seinem Bibliothekskatalog der St. Galler Handschriften die Bezeichnungen „langobardisch“, „halb-langobardisch“ oder „annähernd langobardisch“; vgl. Gustav Scherrer, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen (Halle 1875) 639 passim.

zeichnung bereits gefestigt, sodass noch Anton Chroust vorsichtig von einer schönen gleichmäßigen Minuskel schrieb, „die man nach ihren Eigentümlichkeiten als lombardisch zu bezeichnen pflegt, obgleich die Eigentümlichkeiten dieser Schrift sich auch anderwärts nachweisen lassen“.²⁶⁶

Anlass zu diesem Vergleich mit italienischen Vorbildern gab eine enge paläographische Verwandtschaft mit Urkunden- und Buchschriften aus Norditalien. Genannt werden vor allem die Zentren Nonantola und Vercelli,²⁶⁷ deren Schriften allerdings eine ähnliche Entwicklung von der Kursive zu einer kalligraphischen vorkarolingischen Minuskel durchliefen. Ähnlichkeiten suchte man auch in der süditalienischen Beneventana, die einer Verheinlichung bis zu einem gewissen Grad standhalten und ihr typisches Schriftbild bewahren konnte. Anders als die beneventanische Schrift, deren Name sehr früh von der Landschaft ihrer Verbreitung abgeleitet wurde, herrschte unter den Paläographen allerdings lange Zeit Uneinigkeit darüber, „ob dieser Minuskel der Name rätisch gebühre und was man darunter zu verstehen habe“.²⁶⁸

Die von Hermann Wartmann aus dem übrigen Bestand der St. Galler Originalurkunden herausgelösten „rätischen“ Urkunden verhalfen schließlich auch ihrer Schrift zu einer eigenen Behandlung. In Anlehnung an diese Urkundengruppe verwendete Pater Anselm Manser diesen *terminus technicus* für Handschriften churrätischer Provenienz.²⁶⁹ Robert Durrer konnte anhand des Chartular-Fragmentes in Münstair einen Schriftvergleich mit churrätischen Handschriften anstellen und dabei ein gemeinsames Scriptorium für die Urkundenabschriften und das Remedius-Sakramentar herauslösen.²⁷⁰ Letzteres diente auch Kunibert Mohlberg als Ausgangspunkt für eine Zusammenstellung der churrätischen Schriftzeugnisse einschließlich der Urkunden. Obwohl er vorsichtig versuchte, eine rätische Schrift zu propagieren, fasst er sie „als eine norditalienische Spielart“ auf, „die beeinflusst durch Norden und Westen, allmählich dann abgetönt ins Fränkische übergeht.“²⁷¹ Auch Adolf Helbok scheute in Hinblick auf Ludwig Traubes Kritik an der Einordnung als langobardische Schrift davor zurück, eine Bezeichnung für die Schrift der Urkunden einzuführen. Stattdessen ging er für Rätien von einer raschen Rezeption der karolingischen Reformschrift aus, stellte aber weiters ab der Mitte des 9. Jahrhunderts sowohl in den „rätisch erscheinenden“ Handschriften als auch in den Urkunden eine Verwilderung im Schriftbild fest.²⁷²

Auf Anregung Mohlbergs veröffentlichte Paul M. Krieg 1931 ein kommentiertes Faksimile des berühmten Professbuches der Abtei St. Gallen, dessen erste sieben Seiten er als ein wichtiges Denkmal der rätischen Schreibschule in St. Gallen wertete.²⁷³ Im

²⁶⁶ Anton Chroust, *Monumenta Palaeographica. Denkmäler der Schreibkunst des Mittelalters I* (München 1905) 17.

²⁶⁷ Vgl. Marco Palma, *Nonantola e il Sud. Contributo alla storia della scrittura libraria dell'ottavo secolo*, in: *Scrittura e civiltà* 3 (1979) 77–88, und Philip Levine, *Le ‚scriptorium‘ Vercellese da S. Eusebio ad Attone* (*Quaderni dell'Istituto di Belle Arti di Vercelli* 1, Vercelli 1958).

²⁶⁸ Albert Bruckner, *Paläographische Studien zu den älteren St. Galler Urkunden* (*Studi medievali* 4, Turin 1931) 6.

²⁶⁹ *Praefatio des Spicilegium Palimpsestorum I* (Beuron 1913) 7f.

²⁷⁰ Durrer, *Fund*.

²⁷¹ Kunibert Mohlberg, *Das fränkische Sacramentarium Gelasianum in alamannischer Überlieferung* (*Codex Sangall. No. 348*) (*St. Galler Sakramentar-Forschungen I, Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen* 1/2, Münster 1971) XCvf.

²⁷² Helbok, *Regesten* 36–48, bes. 47f. Im Gegensatz dazu lobte er die St. Galler Urkunden aus dieser Zeit, deren Schreiber jenen in Rätien „um vieles voraus“ wären. „Wie stehen demgegenüber die Urkunden des alamannischen Gebietes der st. gallischen Schriftgelehrten da!“ (ebd. 48)

²⁷³ *Das Professbuch der Abtei St. Gallen*. St. Gallen/Stifts-Archiv Cod.Class.I.Cist.C.3.B.56. Phototypische Wiedergabe mit Einführung und einem Anhang von Paul M. Krieg (Augsburg 1931); Bruckner hingegen bewertete die Schrift als eine „very careful Alemannian book minuscule, very much used in St. Gall manuscripts of that time“. (*ChLA II*, n. 172)

selben Jahr widmete sich Albert Bruckner in seiner veröffentlichten Dissertation „Paläographische Studien zu den älteren St. Galler Urkunden“ in erster Linie dem „Problem der rätischen Schrift“. Damit schuf er gewissermaßen ein Gegengewicht zur zwei Jahre zuvor erschienenen Untersuchung der St. Galler Schreibschule in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts durch Karl Löffler, der sich darin eingehend mit der rätischen Schrift in den St. Galler Handschriften auseinandersetzte.²⁷⁴ Während bei Letzterem die rätische Buchschrift im Mittelpunkt des Interesses stand, versuchte Bruckner seine paläographischen Analysen auf das Urkundenmaterial auszuweiten, ohne allerdings die Handschriften zu vernachlässigen. Im Gegensatz zu Löffler, der noch keine Abgrenzung der einzelnen Zeitstufen wagte, unterschied Bruckner eine ältere und jüngere Schriftstufe. Diesen Schritt hatte jedoch bereits vor ihm Kunibert Mohlberg gewagt, als er den Liber Viventium Fabariensis als „Kronzeuge der rätischen Buchschrift II. Stufe“ bezeichnete.²⁷⁵ Im ersten Band seiner „Scriptoria medii aevi helvetica“, der der Schreibschule von Chur und somit wiederum der rätischen Buch- und Urkundenschrift gewidmet war, legte Albert Bruckner die bisher umfangreichste Arbeit zur rätischen Schrift vor.²⁷⁶

Trotz der bisher vorsichtigen Definitionen setzten sich spätestens ab diesem Zeitpunkt die paläographischen termini technici „rätisch“ oder „churrätisch“ für jenen Schrifttyp durch, dessen Entwicklung anhand von ca. 50 Handschriften und etwa ebenso vielen Urkunden von der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts bis in die dreißiger Jahre des 9. Jahrhunderts verfolgt werden kann. Als wenig hilfreich erwies sich jedoch die Trennung dieser Entwicklung in zwei Perioden, da sie im Grunde nur auf den fehlenden Zwischengliedern beruht, die möglicherweise ähnlich wie in St. Gallen das Bild einer Entwicklung von einem vorkarolingischen Regionalstil zu einer der Carolina sehr nahe stehenden Schrift abrunden würden.²⁷⁷ Bernhard Bischoff betonte angesichts neu aufgefunderer rätischer Schriftzeugen noch die Verbindung zu den Schriftformen der Nachbarländer. Die ältere churrätische Schrift wies er der „oberitalienischen Gruppe“ zu, während er den Schriftstil, „der kurz vor 800 für wenige Jahrzehnte in Erscheinung tritt“, in die Nähe frühkarolingischer Formen rückte.²⁷⁸

Klar ist, dass man hier „vor einer zusammenhängenden Schriftgruppe von Rankweil bis Pfäfers und Chur, gewissermaßen vor einer Schriftprovinz [steht], die sich von der benachbarten alemannischen in Duktus, bestimmten Schriftformen, Kürzungen, Ornamenten deutlich abhebt“.²⁷⁹ Es scheint jedoch überdies, als würde ihre Entwicklung in einer Art Spannungsfeld zwischen Oberitalien und St. Gallen liegen. In dieser Gegend begegnen sich Westen und Süden. Dazu kommen noch im alemannischen Zentrum St. Gallen, wo es Räter und darum auch rätische Schrift gab, irisch-schottische Einflüsse. All dies macht die paläographische Untersuchung dieser Schriften nicht gerade leicht. Dass Bruckner für diese Schrift dennoch auf die Bezeichnung „churrätisch“ zurückgriff, erscheint zunächst durchaus gerechtfertigt, denn zweifellos war der Bischofssitz auch das Zentrum dieser Schriftprovinz. Da diese Sedes die Stürme der Völkerwanderung

²⁷⁴ Karl Löffler, Die St. Galler Schreibschule in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, in: Paläographia Latina VI, ed. W.M. Lindsay (St. Andrews University Publications 28, Oxford 1929).

²⁷⁵ Mohlberg, Sacramentarium Gelasianum XCIV; zur Schrift des Liber Viventium Fabariensis s. Anton von Euw, Liber viventium Fabariensis. Das karolingische Memorialbuch von Pfäfers in seiner liturgie- und kunstgeschichtlichen Bedeutung (Studia Fabariensia 1, Bern/Stuttgart 1989) 59–76.

²⁷⁶ Scriptoria medii aevi Helvetica I (ed. Albert Bruckner, Genf 1935).

²⁷⁷ Vgl. den kurzen Überblick von Pascal Ladner, Rätische Schrift, in: Lexikon des Mittelalters 7 (München 1995) Sp. 461, und Bernhard Bischoff, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters (Grundlagen der Germanistik 24, Berlin 1979) 146.

²⁷⁸ Bernhard Bischoff, Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 2, ed. Wolfgang Braunsfels (Düsseldorf 1965) 233–254, hier 244f.

²⁷⁹ Bruckner, Scriptoria 23.

ohne Bruch überlebte, ist wohl auch für den untrennbar mit der Verwaltung verbundenen Gebrauch der Schrift eine Kontinuität anzunehmen. Nicht zuletzt diente die Stadt auch als Vermittler zwischen dem Norden und Süden, sodass möglicherweise vor dem 9. Jahrhundert eine Reihe von Klerikern aus dem Erzbistum Mailand in Chur anzutreffen waren. Dass Chur auch für die alemannischen Bevölkerungskreise bereits sehr früh einen kulturellen Bezugspunkt verkörperte, ist besonders durch die Frühgeschichte St. Gallens gut dokumentiert. Gerade die als Konsequenz dieser Kontakte entstandenen wechselseitigen Einflüsse führen jedoch auch wieder weg von einer allzu hohen Einschätzung von Chur als Schreibzentrum. Unweigerlich vergisst man angesichts der hervorragenden Leistungen Churs auf dem Gebiet der Buchkunst und seiner regionalen Ausstrahlung jedoch auf mögliche andere Zentren der Schriftlichkeit, wie sie gerade anhand der hohen Qualität einzelner Urkundenschriften etwa für den Raum Rankweils nachgewiesen werden können. Unklar bleibt, ob für diese peripheren Orte der Diözese tatsächlich Chur als kultureller Bezugspunkt diente oder ob nicht neben den Klöstern auf churrätischem Gebiet²⁸⁰ auch die Beziehungen zum alemannischen Raum eine fruchtbare Schrifttradition abseits der bekannten Brennpunkte der Kultur ermöglichten. Fest steht, dass sowohl Rätien als auch Alemannien trotz gegenseitiger Beeinflussung im Bereich der Schrift getrennte Wege gingen, die dann schließlich gemeinsam in die karolingische Minuskel mündeten.

Der von Bruckner noch als der „ältere Typ“ bezeichnete Stil tritt uns in den beiden frühesten rätischen Urkunden des Schreibers Audo aus dem Jahre 745 und einigen St. Galler Exemplaren, jedoch mit alemannischem Formular, entgegen.²⁸¹ Letztere sind vertreten durch eine Reihe von Schreibern, die in erster Linie in Schrift und Sprache Charakteristika der rätischen Urkundenlandschaft aufweisen. Dies trifft sowohl für Schreiber rätischer als auch alemannischer Provenienz zu, die auf eine Ausbildung in Chur zurückgreifen konnten. Grundgelegt wurde dieser enge Kontakt des Klosters zu Chur wohl bereits von Otmar selbst, der am rätischen Bischofssitz Chur seine Ausbildung zum Priester erhielt, bevor er vom Arboner Tribun Waltram als Vorsteher der eremitischen Mönchsgemeinschaft an der Steinach berufen wurde. Ein Blick in das St. Galler Professbuch aus dem 9. Jahrhundert verdeutlicht den Eindruck eines personell zunächst stark rätisch geprägten Klosters, das erst langsam Zuwachs aus den Reihen einheimischer Adeliger erhielt.²⁸² Einzelne dieser Mönche rätischer Herkunft waren auch als Urkundenschreiber tätig und blieben auch außerhalb Rätiens in ihrer Schrifttradition verhaftet.²⁸³

Gemeinsam mit den beiden Urkunden des Schreibers Audo gehören auch die Urkunden des Diakons Silvester zu den ersten erhaltenen Schriffterzeugnissen der Abtei. Von Silvester, dessen Name auf eine rätische Herkunft hinweist, sind zwei Originalurkunden erhalten und eine spätere Abschrift mit übereinstimmendem Formular überliefert.²⁸⁴ Zur älteren Schicht zählte Bruckner weiters noch die Urkunden des Vincencius‘ (781–782)²⁸⁵

²⁸⁰ Vgl. die Diskussion der Handschriften aus Pfäfers bei Romain Jurot (unter Mitwirkung von Rudolf Gamper), Katalog der Handschriften der Abtei Pfäfers im Stiftsarchiv St. Gallen (Studia Fabariensia. Beiträge zur Pfäferser Klostergeschichte 3, ed. Werner Vogler, Dietikon-Zürich/St. Gallen 2002) 10f.

²⁸¹ Jurot, Katalog der Handschriften 15, 17; Bruckner, Paläographische Studien 126, Tabelle.

²⁸² Die Namen der rätischen Konventualen stellte Franz Perret auf der Grundlage des Namenmaterials aus dem Professbuch im UB südl. St. Gallen I, n. 8, zusammen.

²⁸³ Bruckner revidierte seine Liste allerdings weitgehend in den ersten beiden Bänden der ChLA, sodass nur mehr Audos Schrift den Kriterien standhalten konnte.

²⁸⁴ UBSG I, n. 6 (ChLA II, n. 161), n. 40 (ChLA II, n. 156, Subscriptio des Schreibers fehlt) und die Abschrift n. 5.

²⁸⁵ In den ChLA II, n. 99 sprach er allerdings von einer alemannischen Urkundenminuskel, die Ähnlichkeit mit der Schrift Waldos aufweist.

und des Prihectus. Als Kennbuchstaben dieser älteren Stufe wählte er a, c, e, g, r und t. Die Schrift der beiden am selben Tag auf einem Pergamentblatt ausgestellten Urkunden des **Audo clericus** weisen beide einen Frühminuskeltyp auf, der sich unter gewissen unzialen und halbunzialen Einflüssen aus der Kursive entwickelt hat.²⁸⁶ Charakteristisch ist die abwechselnde Verwendung des halbunzialen g und des unzialen m. Weiters findet sich das u-förmige a neben dem geschlossenen, auch jenem mit einem steileren Schaft, ferner auch das doppelstöckige c, das auch bei der Andreas-Gruppe teilweise noch aufscheint und auch aus rätischen Handschriftenfragmenten bekannt ist;²⁸⁷ das d gleicht gelegentlich cl, während das t meist merowingisch ist, aber auch die Übergangsform zeigt; am Wortende zieht er es als verlängerten Haarstrich schräg nach oben. Stark keulenförmig verdickte Oberlängen wechseln mit gleichmäßig gezogenen; für f, r, s und x verwendet er die kursiven Formen, beim n ist die Majuskelform im Wortinnern bevorzugt. Sehr viele Ligaturen wie etwa te, ti und tu aus schräggestelltem, sichelförmigen Schaft des t heraus, ci, li mit tiefgestelltem i, fi und ri prägen das Schriftbild. Die mangelnde Wortdistinktion entspricht dem kursiven Charakter des Stückes. In diesen beiden wie auch in den restlichen rätischen und St. Galler Urkunden findet sich keine eigenhändige Unterfertigung des Schreibers, der Konsentierenden oder Zeugen. Hingegen hebt Audo seinen Schreibervermerk graphisch vom Text ab.

Die Mehrheit der Urkunden, die hier behandelt werden, gehört jedoch der zweiten, karolingisierten Phase der rätischen Schrift an, die Bruckner als den „jüngeren Typ“ von den älteren Beispielen abzuheben versuchte. Die Urkunden, die zur Zeit der karolingischen Reformbestrebungen geschrieben wurden, zeichnen sich durch eine eher gedrungene Gestaltung aus. Im Duktus weisen sie eindeutige Unterschiede zur benachbarten alemannischen Minuskel auf.²⁸⁸ Bei den Einzelbuchstaben zeigt sich jedoch in einigen Fällen eine offenkundige Übereinstimmung. So ist etwa das cc-a identisch mit dem alemannischen, ebenso wie das c. Charakteristisch hingegen ist das churrätische t, das mit seinem tiefen linksseitigen Ansatzbogen und einem gebrochenen Deckstrich der westgotischen und beneventanischen Form ähnlich ist.²⁸⁹ Eine Datierung fällt oft sehr schwer, da einige Orte konservativer, andere wiederum progressiver tätig waren und keinesfalls eine regelmäßige Entwicklung mitmachten.²⁹⁰

Bereits im Zeichen der Schriftreform steht der ungenannte Schreiber jener sechs Verkaufsurkunden, von denen uns nur zwei vollständig auf einem Doppelblatt als Abschrift erhalten geblieben sind.²⁹¹ Der für vier der Urkunden genannte **Orsacius** könnte jedoch ähnlich wie Andreas für eine ganze Reihe von Urkunden verantwortlich gewesen sein, von denen sich leider nur ein Bruchteil erhalten hat. Das gesamte Doppelblatt aus Müstair ist jedenfalls von einer Hand geschrieben, wobei diese auch die unzialen Rubriken umfasst haben dürfte.²⁹² Charakteristisch für diese frühkarolingische Minuskel ist bereits eine Zurückdrängung der Ligaturen, die nur mehr für die Silben ri, ro und et,

²⁸⁶ Bruckner, Paläographische Studien 9.

²⁸⁷ Vgl. Ursus Brunold, Neu entdeckte Handschriftenfragmente in rätischer Minuskel, in: Churrätisches und St. Gallisches Mittelalter. Festschrift Otto P. Clavadetscher (Sigmaringen 1984) 7–22, hier 15.

²⁸⁸ Zur Beeinflussung St. Gallens durch den rätischen Schriftraum s. Beat von Scarpatetti, Das St. Galler Scriptorium, in: Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert, ed. Peter Ochsenein (Stuttgart 1999) 31–67, bes. 46f.

²⁸⁹ Zu den einzelnen Buchstabenformen: Bruckner, Paläographische Studien 9–11 und 31–35.

²⁹⁰ Bruckner, Paläographische Studien 9.

²⁹¹ Nr. 3–8.

²⁹² Ein schönes Vergleichsbeispiel bieten die Fragmente einer rätischen Handschrift im Staatsarchiv Solothurn; vgl. Ambros Koehler, Mittelalterliche Handschriften aus dem Staatsarchiv Solothurn (Veröffentlichungen des Solothurner Staatsarchives 7, 1974) 8f.

letztere auch im Wortinnern, angewendet werden. Für das a wechselt die cc-Form mit dem geschlossenen Buchstaben ziemlich gleichmäßig; e, c, g, t haben noch die merowingischen Formen. Die Oberlängen von b, d, h, l sind keulenförmig verdickt. Bei h erscheint aber neben der geraden Form vorherrschend jene mit stark geschweiftem und etwas vornüber gestelltem Oberstrich. Vereinzelt findet sich sogar eine e-caudata. Große Ähnlichkeit weist die Schrift mit jener des **Prihectus presbiter** auf, der allerdings noch durchgehend ein cc-a verwendet.²⁹³ Auffallend ist neben den knopfartigen Verstärkungen der Oberlängen vor allem das für die rätische Schrift bezeichnende t, dessen Deckstrich in diesem Fall bereits am Schaft ansetzt. Während sich die Schrift des Chartularfragmentes am ehesten noch mit einigen Stücken des Andreas vergleichen ließe, so gilt es aber vielmehr Parallelen in den zahlreich überlieferten rätischen Handschriften zu suchen. Besonders das berühmteste Beispiel dieser Schrift, der Cod. 348, zeichnet sich in Duktus und Einzelformen durch eine große Nähe zum Fragment aus, sodass zumindest die Herkunft aus einem gemeinsamen Scriptorium angenommen werden kann.²⁹⁴ Aus Müstair selbst blieben allerdings nur noch weitere Fragmente von Handschriften erhalten, darunter von einem um 800 geschriebenen Evangeliar, einer Väterhandschrift und von Canones.²⁹⁵

Vom übrigen Material gesondert zu betrachten ist sowohl bei der paläographischen als auch bei der diplomatischen Analyse die Gerichtsnotiz des **Bauco**, den Harry Bresslau als *cancellarius* einordnete.²⁹⁶ Ob es sich tatsächlich um jenen von Fortunat Sprecher von Bernegg in seiner Rätischen Chronik (1676) für das Jahr 807 genannten Vauco handelt, der Kanzler Hunfrids war und eine Chronik verfasste, ist nicht mehr nachvollziehbar.²⁹⁷ Ungewiss bleibt auch die Präsenz weiterer Schreiber am Gerichtsort und lokalen Hof Rankweil, die möglicherweise dadurch nicht allein auf spirituelle Art ihrer Gemeindefürsorge dienten.²⁹⁸ Jedenfalls schreibt Bauco die gesamte Gerichtsnotiz in einer recht konservativen Schrift mit zahlreichen kursiven Elementen. Bei a, c, o, g, h verwendet er die älteren Formen mit einem doppelstöckigen e, einem fast eckigen cc-a und einem stark gekrümmten Schaft bei h; weiters ist seine Schrift charakterisiert durch keulenförmige Schäfte, zahlreiche Ligaturen und eine gute Wortdistinktion. Die Zeugenreihe schreibt er in verkleinerter Schrift, was auf einen möglichen Nachtrag hindeuten würde, die ‚Postscriptio‘ hingegen in verlängerter Schrift. Wohl ebenso von ihm stammt der Rückvermerk, dessen Schrift sich durch deutliche Gemeinsamkeiten mit der des Textes auszeichnet: der charakteristische Duktus mit zahlreichen kursiven Elementen, das geschwänzte o, das h mit einem stark gekrümmten Schaft und das offene a.

Ein unterschiedlicher Bildungshintergrund lässt sich gut anhand der Folwin-Urkunden feststellen. Während der Kern der Andreas-Gruppe schon recht fortschrittliche Formen zeigt, so ist der Schreiber Drucio nicht nur in Bezug auf die Form der Urkunden, sondern auch bezüglich der Schreibweise viel konservativer. Auch bei der Art der Kürzungen weisen die Rankweiler Schreiber der Andreas-Gruppe unverkennbare Eigenheiten auf, die eine gewisse Einheit des Scriptoriums erkennen lassen.²⁹⁹ Die Schreiber, auf die Folwin für seine Transaktionen zurückgriff, waren überwiegend Träger

²⁹³ Nr. 9.

²⁹⁴ Die Unterschiede beschränken sich auf das „d“, dessen Rundung im Cod. 348 nicht mehr geschlossen wird, und das „h“, das im Fragment abwechselnd mit geradem oder geschweiftem Schaft ausgeführt wird; vgl. Durrer, Fund 29–32.

²⁹⁵ Vgl. Bischoff, Panorama 233–254; Bruckner, Scriptoria I, 79–81.

²⁹⁶ Nr. 10; s. Harry Bresslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht (Forschungen zur deutschen Geschichte 26/1886) 42.

²⁹⁷ S. die deutsche Übersetzung von Anton von Sprecher I (Malans 1999) 94.

²⁹⁸ McKitterick, The Carolingians and the Written Word 111.

²⁹⁹ McKitterick, The Carolingians and the Written Word 36–41.

geistlicher Weihen. Auch wenn derartige Bezeichnungen in manchen der Urkunden fehlen, so sind Zusätze wie *presbiter/clericus/diaconus* für jeden einzelnen von ihnen zumindest einmal belegt. Da es den Geistlichen aber prinzipiell nicht erlaubt war, weltliche (Rechts-) Geschäfte durchzuführen,³⁰⁰ so legitimieren die Schreiber ihre Tätigkeit durch ihren Auftraggeber. Führen sie derartige weltliche Transaktionen also dennoch aus, so protokollieren sie in der Regel, dass sie zuvor vom Tradenten ausdrücklich darum gebeten wurden (*rogitus et petitus a NN*), wenn auch diese Floskel zweifelsohne einen gewissen formelhaften Charakter besitzt.

Diesen Umstand haben sie eindeutig mit den Schreibern St. Gallens gemeinsam. Auch die alemannischen Kollegen verwenden nicht selten die Floskel *rogitus a*. Sowohl in Rankweil als auch in St. Gallen waren hauptsächlich Geistliche für die Urkundenproduktion verantwortlich. Einige der Schreiber bezeichnen sich dennoch entweder ausschließlich oder in Kombination mit einem Weihegrad als *cancellarius*, was auf eine öffentliche Schreibtätigkeit möglicherweise sogar in Anbindung an ein lokales Gericht hindeutet. Dennoch spricht zumindest für das rätischen Urkundencorpus „alles für die traditionelle Sichtweise, dass aktive Schriftkunde in dieser Zeit mit Geistlichen in Verbindung zu bringen ist“.³⁰¹ Wie schwer es aber ist, über die öffentliche Stellung bzw. die ‚berufliche Tätigkeit‘ der Schreiber wirklich konkrete Aussagen zu machen, soll noch dargestellt werden.³⁰²

Als recht anspruchsvoll nicht nur bei der Wahl der Grundstücke, sondern auch bei der Wahl der Urkundenschreiber erweist sich der Schultheiß Folwin. 27 der Urkunden, die alle denselben Empfänger Folwin aufweisen, dokumentieren sehr deutlich, dass der Schreiber Andreas und seine zwei Schüler Valerius und Vigilius den Kern einer vornehmlich in Rankweil für den Schultheißen tätigen Gruppe bilden. Obwohl eigentlich die Tradenten, also die Aussteller der Urkunden, für einen geeigneten Schreiber zu sorgen hatten, so spricht doch sehr viel dafür, dass sie die Wahl in diesen Fällen dem Empfänger Folwin überließen.

Die Verschiedenheit des Schriftbildes der Urkunden lässt die Möglichkeit offen, dass noch weitere Schüler des Andreas bei der Ausstellung der Urkunden assistierten. Nicht immer sind die unterschiedlichen Hände ganz klar voneinander zu scheiden. Eine klare Trennung ist oft nicht möglich, da die Schüler das bei ihrem *magister* Gelernte meist sehr genau umsetzten. Gerade aufgrund einer gewissen paläographischen Nähe mancher Stücke fällt die Zuordnung an einen Schreibernamen sehr schwer. Dennoch bietet dieses auch zeitlich sehr nahe Urkundendossier des Folwin eine gute Basis für die Ausstrahlung einer Schreibschule in einem kleinen geographischen Raum. Welches Zentrum hier maßgebend war für die Entwicklung einer „scrittura d’insegnamento“ bzw. einer „scrittura d’imitazione“ soll aber nicht der Ausgangspunkt dieser Untersuchung sein.³⁰³ Vielmehr sollen die Eigenheiten der Schriften analysiert und verglichen werden, um möglicherweise einen Eindruck von landschaftlicher Schriftlichkeit zu vermitteln, der ablenkt von den bisher im Vordergrund stehenden Kulturzentren des Raums.

Innerhalb des „Folwin-Archivs“ nimmt der *presbyter* **Andreas** eine prominente und zugleich dominierende Stellung ein.³⁰⁴ Ähnlich wie der aus der Frühzeit St. Gallens be-

³⁰⁰ Brunner, Rechtsgeschichte 232f.; Helbok, Regesten 42.

³⁰¹ S. Michael Richter, ‚quisquis seit scribere, nullum potat abere labore‘. Zur Laienschriftlichkeit im 8. Jahrhundert, in: Karl Martell in seiner Zeit, ed. Jörg Jarnut/Ulrich Nonn/Michael Richter (Beihefte der Francia 37, Sigmaringen 1994) 393–404, hier 87f. und 93.

³⁰² Josef Zehrer, Mönche und Schreiber im Vorarlberger Oberland im frühen Mittelalter, in: Montfort 43 (1991) 100–127.

³⁰³ Vgl. zur Unterscheidung dieser Konzepte „Scriptores in Urbibus“ 31f.

³⁰⁴ S. Tabelle unten.

kannte Rätoromane Silvester oder auch der berühmte Schreiber Winithar³⁰⁵ bezeichnet er sich gleich in der ersten erhaltenen Urkunde als Sünder und Priester: *ac si peccator vocatus presbiter*.³⁰⁶

Insgesamt tritt er uns zwanzigmal offiziell als Schreiber entgegen, meist wie bereits erwähnt, auf ausdrücklichen Wunsch der Tradenten, die ihn um die Ausstellung der Urkunde gebeten haben. Untersucht man die Originale genauer, so stellt man schon sehr bald fest, dass sicherlich nicht alle Stücke, die Andreas als nominellen Schreiber nennen, von einer einzigen Hand sind. Ganz offensichtlich setzte er wiederholt seine Schüler für die Reinschrift ein. Lediglich drei dieser Urkunden schrieb er vielleicht tatsächlich selbst, obwohl eine genaue Identifikation kaum möglich ist.³⁰⁷ Diesen Verdacht bestätigen neben dem unterschiedlichen Schriftbild v.a. auch die zahlreichen Korrekturen und Rasuren, die wohl nach einer Überprüfung der reingeschriebenen Urkunde durch den *magister* Andreas selbst oder zumindest auf seine Anweisung hin getätigt wurden.³⁰⁸ Andreas, den die Urkunde als Schreiber nennt, musste ja schlussendlich für die Richtigkeit des Dokuments geradestehen. Nur die besagten vier Urkunden lassen sich keinem seiner beiden Schüler Vigilus und Valerius zuweisen. Entweder sind sie wirklich von Andreas oder von einem anderen, namentlich nicht bekannten Schüler ins Reine geschrieben worden.

Zumal vergleichbares und insbesondere auch ‚offizielles‘ Urkundenmaterial für diesen Raum und diese Zeit fehlen, fällt es sehr schwer, hinsichtlich der genauen Funktion des Andreas eine Entscheidung zu treffen. War er amtlicher bzw. öffentlicher Schreiber in der Kanzlei des Schultheißen oder war er lediglich sein Privatschreiber, der nur für seine Privattransaktionen eingesetzt wurde? Da sich diese Frage „allzu sehr an römisch-rechtlichen und modernen Begriffen orientiert“, ³⁰⁹ muss sie wohl unbeantwortet bleiben. Die Hypothese, dass der Zusatz *rogitus/petitus a* auf seine Funktion als Gerichtsschreiber hinweist, kann jedoch als haltlos angesehen werden.³¹⁰ Den Titel *cancellarius* trägt er jedenfalls noch nicht. Diese Amtsbezeichnung ist im unerrätisch-voraralbergischen Gebiet erst für das ausgehende neunte Jahrhundert bezeugt.³¹¹

Andreas ist nur in den Jahren 817 bis 821 als tatsächlicher Schreiber nachgewiesen, doch noch 825 schreiben seine Schüler an seiner Stelle *a vice (magistri mei)*. Demzufolge dürfte Andreas kurz nach 825 aufgehört haben, aktiv als Schreiber tätig zu sein. Da er hauptsächlich in Rankweil auftritt, könnte er vielleicht sogar Priester an einer der drei Kirchen in diesem Ort gewesen sein.³¹² Denkbar wäre es beispielsweise, dass er die St. Peterskirche/*ecclesia plebeia*, das Zentrum einer Großpfarre, betreut hat. Diese Kirche wird immerhin gleich in der ersten erhaltenen Urkunde aus dem Jahre 817 er-

³⁰⁵ Vgl. UBSG I, n. 5: *Ego quanquam peccator Silvester escripsi in Dei nomine. Amen* und UBSG I, n. 39: *Ego enim Winitharius ac si peccator vocatus presbiter vel monachus sancti Galloni ...*. Vgl. auch UBSG I, n. 205.

³⁰⁶ Nr. 11.

³⁰⁷ Nr. 11, 12, 23, 25.

³⁰⁸ Helbok, Regesten 41; Korrekturen seitens des Ingrossisten oder des Andreas selbst weisen folgende Urkunden auf: Nr. 13, 15, 20, 22, 24, 35, 36. Von wem die Korrekturen in den einzelnen Fällen aber tatsächlich stammen, kann in der Regel nicht mehr mit letzter Sicherheit gesagt werden.

³⁰⁹ Fichtenau, Urkundenwesen 43.

³¹⁰ Diese These geht im Wesentlichen auf Bresslau, Urkundenbeweis 35, zurück und wurde u.a. durch Zatschek, *Formulae Marculfi* 216f., entkräftet. Zu diesem Problem der Gerichtsschreiber nahm Rosamond McKitterick, *The Carolingians and the Written Word* 118–120, Stellung.

³¹¹ S. unten.

³¹² Folgende drei Kirchen befinden sich laut den Angaben des Churrätischen Reichsgutsurbars von 842/43 in Rankweil: 1) Die reich ausgestattete *ecclesia plebeia*, die zudem den Zehnt von drei weiteren Orten erhält (BUB I, 376, Z. 9–13). 2) Eine zu einem Königshof gehörende Kirche (BUB I, 377, Z. 28) und 3) Der *titulus sancti Alexandri* (BUB I, 377, Z. 22).

wähnt.³¹³ Am ehesten war er jedoch für die königliche Eigenkirche, die unmittelbar zum Rankweiler Königshof/*curtis dominica cum ecclesia* gehörte, verantwortlich. Denn obwohl das Churrätische Reichsgutsurbar von 842/43 keinen Lehensträger für diesen Königshof erwähnt, so ist doch zu vermuten, dass es sich dabei um ein Amtslehen des dort ansässigen Ministers handelt.³¹⁴ Überdies gehört diese Kirche zu den wenigen, die bereits vor 806 dem Fiskus zugerechnet werden können.³¹⁵ Zum Reichsgut zählt 842/43 auch das Lehen eines Klerikers namens Andreas. Er betreut die Kirche von Satteins und erhält auch den Zehnt vom Ort selbst. Daran angeschlossen sind überdies je fünf Joch in den Orten Schlins und Schnifis.³¹⁶ Der Name Andreas findet sich auch je einmal in den Verbrüderungsbüchern der Reichenau und St. Gallens.³¹⁷

Ausgehend vom ersten, genau datierbaren Stück des Andreas aus dem Jahr 817 scheint der Charakter dieser Schrift auf eine notarielle Ausbildung hinzuweisen.³¹⁸ Einer Hand zuzuweisen sind die drei Urkunden Nr. 11, 12 und 23, die in den Jahren 817, 818 und 820 verfasst wurden. Abgesehen von der Urkunde Nr. 23, auf der unten noch ein Teil des Pergamentblattes unbeschrieben blieb, füllen die anderen beiden Texte den gesamten Raum aus und passen sich den unregelmäßig beschnittenen Rändern an. Ähnlich ist noch der Schriftgrad von Nr. 11 und 12, während Nr. 23 bereits einen gedrängteren und feingliedrigeren Eindruck vermittelt und auch eine Tendenz zur Schlingenbildung aufweist. Zur guten Lesbarkeit aller drei Urkunden trägt einerseits die sehr gute Zeilenführung, andererseits die gute Wortdistinktion und sparsame Verwendung von Ligaturen bei. Dominiert wird das Schriftbild von keulenförmig verdickten Schäften, die in der jüngsten Urkunde oftmals kleine Ösen aufweisen.

Beim *a* überwiegt in allen drei Stücken noch sehr stark das *cc-a*, das nur ganz vereinzelt einem unzialen *a* weichen muss. Unterschiedlich ist hingegen der Gebrauch des *c*, das zunehmend auch doppelstöckig aufscheint. Während der Schreiber es in der Urkunde von 817 zunächst nur im Schlusswort *scripsi* gebraucht, wird es 818 bereits öfters mit einem geschlossenen oberen Bogen ausgeführt und 820 schließlich fast dominiert. Das *d* findet sich in zwei Formen mit einem Abstand zwischen Bogen und Schaft oder dicht aneinandergedrängt. Einfach gestaltet ist hingegen das *g* mit einem offenen Bogen. Größere Schwierigkeiten der Zuordnung bereitet die Urkunde Nr. 25, die sich am ehesten noch mit Nr. 23 vergleichen lässt. Sie macht einen weniger sorgsam Eindruck als die vorherigen Urkunden von Andreas mit häufiger Verwechslung von *a* und *o*, mehreren Rasuren und einem uneinheitlichen Schriftbild.

Bei Nr. 13 stellt sich dasselbe Problem, da Andreas vermutlich wieder nicht selbst schrieb, sondern einer seiner Schüler. Dass es sich hierbei um Vigilius handeln könnte, wie Helbok vorschlug, erscheint aufgrund des unterschiedlichen Schriftbildes eher unwahrscheinlich. Im Unterschied zu Andreas fehlt das doppelstöckige *c* und das *cc-a*. Der Schreiber verwendet andere Kürzungszeichen, schreibt weniger elegant als Andreas,

³¹³ Nr. 11 und BUB I, 376, Z. 9–13.

³¹⁴ BUB I, 377, Z. 28. Diese *curtis* könnte sich jedoch auch im Besitz des Grafen befunden haben.

³¹⁵ Wolfgang Hartung, Merowingisches Königsgut in Alamannien und Rätien. Ansätze zu einer Strukturanalyse Vorarlbergs im Frühmittelalter, in: Frühmittelalter zwischen Alpen und Bodensee. Untersuchungen zur Strukturgeschichte Vorarlbergs I, ed. Wolfgang Hartung/Alois Niederstätter (Dornbirn 1990) 36–62, hier 41; Iso Müller, Zum rätischen Pfarrei-System im Vorarlberger Gebiet, in: Montfort 14 (1962) 3–23, hier 6; Heinrich Büttner/Iso Müller, Frühes Christentum im Schweizerischen Alpenraum (Einsiedeln/Zürich/Köln 1967) 125.

³¹⁶ BUB I, 378, Z. 22. Zum Lehen gehören überdies 5 Joch in Schlins und Schnifis.

³¹⁷ Verbrüderungsbuch der Abtei Sankt Gallen (ed. Paul Piper, MGH *Necrologia Germaniae* [supplementum] *libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis*, unveränderter Nachdruck Berlin 1983) (fortan zitiert als *Nec. lib. conf.* mit dem jeweiligen Kloster Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis) Sp. 182, Z. 24; Augiensis: 145–352; Sp. 385, Z. 27.

³¹⁸ Vgl. McKitterick, *The Carolingians and the Written Word* 79.

jedoch fortschrittlicher. Die Korrekturen könnten aber von der Hand des Andreas selbst stammen.³¹⁹

Auch wenn Valerius und Vigilius den *presbiter* Andreas nicht ausdrücklich als ihren Lehrer/*magister* bezeichnen würden, ließen das Schriftbild und die Handhabung des Formulars diesen Schluss zu. Die Art der Verbindung zwischen diesen drei Personen wird anhand der äußeren Merkmale der Urkunde recht deutlich. In insgesamt elf Fällen ist **Valerius** als tatsächlicher Schreiber der Andreas-Urkunden zu vermuten.³²⁰ Nur dreimal tritt er uns auch als nomineller Schreiber entgegen. Er bezeichnet sich als *clericus*, der *a vice magistri (mei)* Andreas die Urkunden schreibt.³²¹ In einer einzigen, noch dazu undatierten Urkunde nennt er sich abweichend davon jedoch *diaconus*. Zudem fehlt in dieser auch in der Schrift abweichenden Urkunde der Zusatz, dass er die Urkunde anstelle seines Lehrers verfasst hat.³²² Ob dies darauf hinweist, dass Valerius die Position des Andreas (vielleicht nach dessen Tod?) bereits übernommen hatte, bleibt offen. Insgesamt hebt sich gerade diese Urkunde von den übrigen dem Valerius zugeschriebenen Urkunden durch ihre besondere Schlichtheit ab, sodass auch ein gleichnamiger Schreiberkollege nicht ausgeschlossen werden kann. Tatsächliche paläographische Zusammengehörigkeit betrifft die Stücke Nr. 31 und 33 bzw. 20, 21, 22. Bei Letzteren bemerkte man bisher zwar den ähnlichen Schriftcharakter, übersah allerdings die ehemalige physische Einheit auf einem Pergamentblatt. Die unterschiedlichen Datierungen und Zeugenreihen mögen wohl dazubeigetragen haben, eine gemeinsame Überlieferung auszuschließen. Und dennoch wurde im Zeitraum zwischen dem 15. Mai und dem 13. Oktober vermutlich desselben Jahres ein Pergamentblatt dreimal zur Hand genommen, um an zwei verschiedenen Orten – Rankweil und Schlins – ein Rechtsgeschäft zu verschriftlichen. Diese Vorgangsweise bezeugt nicht nur eine bisher unbekannte zeitliche Dimension bei der Urkundenausstellung, sondern auch das offenbar einseitige Interesse des Folcwin, seine neu erworbenen Güter nach und nach zu sichern.

In einer in Rankweil ausgestellten Urkunde des Jahres 844/51 finden wir ebenfalls einen *presbiter Valerius (II)* an der Arbeit.³²³ Dieser schrieb für eine romanische Familie, die ihren Besitz an das Kloster St. Gallen tradierte. Auffallend ist, dass in dieser Urkunde, wie so oft in den Folcwin-Urkunden, ein Onoratus an erster Stelle in der Zeugenliste aufscheint. Doch ebenso häufig wie der Name Onoratus scheint auch der Name Valerius in dieser Gegend in unterschiedlichen Quellen auf. Eine Urkunde des Folcwin-Archivs vermerkt immerhin gleich zwei Zeugen mit diesem Namen. Da es sich hierbei jedoch um eine von Valerius *diaconus* ausgestellte Urkunde handelt, ist möglicherweise auch der Urkundenschreiber unter den Zeugen zu finden.³²⁴ Nachrichten über einen Valerius *diaconus* und einen Valerius *presbiter* besitzen wir auch aus dem St. Galler Verbrüderungsbuch.³²⁵ Ohne nähere Angaben über eine Funktion findet sich der Name auch des Öfteren in dem von romanischen Namen dominierten Verbrüderungsbuch von Pfäfers.³²⁶ Im Churrätischen Reichsgutsurbar taucht der Name viermal auf, zweimal davon im Ministerium Drusental.³²⁷ Er schreibt eine regelmäßige Minuskel mit korrekter Zeilenführung.

³¹⁹ Helbok, Regesten 41.

³²⁰ Dies gilt aller Wahrscheinlichkeit nach für folgende Urkunden: Nr. 14, 15, 20, 21, 22, 24, 27, 28, 29, 30.

³²¹ Nr. 31, 33.

³²² Nr. 34.

³²³ Nr. 40; Helbok, Regesten 38, sieht in ihm jedoch einen Valerius II.

³²⁴ Nr. 34: ... *Valerius, item Valerius ... Ego itaque Valerius diaconus hanc cartam scripsi*. Nur der Schreiber Drucio bezeichnet sich ausdrücklich selbst als *testis*, doch werden wohl auch andere Schreiber gleichzeitig in beiden Funktionen auftreten, ohne vielleicht dezidiert darauf hinzuweisen.

³²⁵ MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli: *diaconus*: Sp. 71, Z. 10. *presbiter*: Sp. 71, Z. 6.

³²⁶ MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 10, Z. 11; Sp. 116, Z. 16; Sp. 159, Z. 26.

³²⁷ BUB I, 377, Z. 14 und 16: beide in Feldkirch-Altenstadt; einmal im Ministerium in Planis: 384, Z. 2 und einmal im Ministerium Impidenis: 395, Z. 11.

Auffallend ist sein *i*, das in die Unterlänge geht, wenn es ligiert. Der Deckstrich des *t* ist durchgezogen, während der Schaft des *t* noch sichelförmig ist.

Vigilius steht seinem Lehrer in jeder Hinsicht am nächsten.³²⁸ Er dürfte aber nur in fünf Fällen für die Reinschrift der Urkunden des *magister* Andreas verantwortlich sein. Darunter befindet sich auch eine Serie von vier Urkunden, die auf ein und demselben Stück Pergament und am selben Tag ausgestellt worden sind.³²⁹ Ein einziges Mal tritt er in Vertretung des Andreas auch als nomineller Schreiber auf.³³⁰ Er verwendet dabei dieselbe Floskel, die schon sein Mitschüler Valerius gebraucht hat: *Ego Vigilius clericus a vice magistri mei Andreas*. Da die beiden ersten Urkunden des Valerius und des Vigilius, die sie offiziell in Vertretung ihres Lehrers geschrieben haben, am gleichen Tag und im selben Ort ausgestellt worden sind, wirkt das Ganze wie eine Art Probelauf für die beiden Schüler, um dann ab 825 mehr oder weniger selbständig tätig zu sein. Der Name Vigilius ist wie schon der seines Mitschülers Valerius im rätischen Raum recht häufig. Allein in die Rechtsgeschäfte des Folcwin sind mindestens zwei Personen mit diesem Namen verwickelt.³³¹ Das Churrätische Reichsgutsurbar nennt den Namen insgesamt dreimal,³³² das Pfäferser Verbrüderungsbuch nur zweimal.³³³ Auch das Verbrüderungsbuch von St. Gallen vermerkt einige *presbiter* mit diesem Namen.³³⁴ Seine schnörkelreiche Schrift – besonders zu sehen bei den Oberlängen von *s* und *f* – besitzt noch beide *a*-Formen und wie bei Andreas noch die Form des doppelstöckigen *c* und des alten *o*. Das *t* erscheint jedoch nur in seiner neuen Form mit sichelförmigem Schaft. Das *g* ist offen, das *d* erscheint in beiden Formen (*cI*, *d*) und die Schäfte sind z.T. keulenförmig verdickt. Die Ligaturen sind bei ihm zurückgedrängt mit Ausnahme von *er* und *re*.

Drucio ist nicht eindeutig in den Kreis um Andreas einzuordnen. Sowohl seine Handhabung der Form, als auch die Schrift weisen deutliche Unterschiede auf. Beides wirkt in gewisser Hinsicht altertümlicher.³³⁵ Ein Umstand, der Helbok dazu veranlasste, in Drucio einen betagten Mann zu vermuten, auch wenn er ihm durchaus einige moderne Elemente in der Schreibweise einzelner Buchstaben zugestand.³³⁶ Insgesamt besitzt seine Schrift einen eher konservativen Charakter: *cc*-*a* findet sich neben geschlossenem *a*, beim *c* kennt er beide Formen, verwendet aber gern noch die ältere, beim *o* jedoch nur die moderne, so auch beim *n*, das er nie als Majuskel schreibt; *d*, *g*, *t* zeigen die ältere Form, *r* und *s* stehen immer auf der Zeile. Im *z* denkt man eher an spätere Formen. Der Schriftcharakter wirkt eher breit und relativ regelmäßig. Auffallend großzügig handhabt er auch den Zeilenabstand. Dennoch bleibt aber bei allen drei Stücken eine vergleichsweise große Fläche des Pergaments unbeschrieben. Der Schreiber spart auch sehr sorgfältig bereits vorhandene Löcher im Pergament aus. Die nachträglich hinzugefügten Korrekturen stammen mit ziemlicher Sicherheit ebenfalls von seiner Hand.³³⁷ Der Schreiber war im Allgemeinen sehr um die äußere Form der Urkunde bemüht, und auch die Dorsualnotizen hat er nicht vergessen.

Alle drei Urkunden, die Drucio als Schreiber nennen, dürfte dieser auch selbst ins Reine geschrieben haben. Es existieren zumindest keinerlei Hinweise, die zu einer gegen-

³²⁸ Dazu auch Helbok, Regesten 45.

³²⁹ Nr. 16–19.

³³⁰ Nr. 32.

³³¹ Nr. 11 und 32 nennen den Namen zweimal in der Zeugenliste.

³³² BUB I, 377, Z. 25: wie schon *Valerius* hat er einige Joch Acker in Feldkirch-Altenstadt; *Vigilius* ist auch hier gleich nach *Valerius* im Ministerium in Planis begütert: 384, Z. 3; 389, Z. 11.

³³³ MGH Nec. lib. conf. Fabariensis: Sp. 9, Z. 16, Sp. 10, Z. 12.

³³⁴ MGH Nec. lib. conf. Sancti Galli: *presbiter*: Sp. 67, Z. 4; Sp. 71, Z. 20; ohne Zusatz: Sp. 60, Z. 20 und 23; Sp. 61, Z. 4.

³³⁵ Helbok, Regesten 36, 38.

³³⁶ Helbok, Regesten 36.

³³⁷ Korrekturen nur in Urkunde Nr. 35, die ohnehin am unregelmäßigsten wirkt.

teiligen Annahme führen. Gemeinsam ist den drei von ihm verfassten Urkunden des Weiteren der Actumort und wohl auch das Datum. Ebenso sind die Güterorte mit großer Wahrscheinlichkeit in der Umgebung zu suchen. Über seine Person erfahren wir nicht allzu viel. Drucio bezeichnet sich selbst als *presbiter* und zusätzlich, abweichend von den anderen Schreibern, immer gleich auch als *Zeuge/testis* des Rechtsgeschäftes.³³⁸ Er wirkt in jeder Hinsicht ungeübter als seine Rankweiler Kollegen, mit denen er aber durchaus auch gleichzeitig tätig gewesen sein könnte. Der Umstand, dass Drucios Urkunden eine vereinzelt Gruppe innerhalb des Fonds darstellen und zudem auf denselben Tag datiert sind, deutet aber eher auf eine Einzelaktion dieses Schreibers hin. Vielleicht war er sogar der Priester der Hilariuskirche in Schlins,³³⁹ der in einem Ausnahmefall diese drei Rechtsgeschäfte gleich an Ort und Stelle abwickelte, ohne dass dafür eigens Schreiber aus Rankweil angefordert werden mussten. Vielleicht wurde er sogar von demjenigen Tradenten, dessen Grundstück an das Land der Hilariuskirche angrenzte, dazu aufgefordert.³⁴⁰ Der Name Drucio/Drusio/Druso taucht des Öfteren in den rätischen und st. gallischen Quellen auf. Im Übrigen ist das unterrätisch-voraralbergische Ministerium ähnlich benannt (*ministerium vallis Drusiana*), wenn auch die sprachgeschichtlichen Wurzeln dieser Bezeichnung im Dunkeln liegen.³⁴¹ Auch im Reichenauer und Pfäferser Verbrüderungsbuch finden sich vereinzelt Personen mit diesem Namen.³⁴² Das Reichsgutsurbar vermerkt einen Druso als Inhaber einer Manse in Schlins.³⁴³ Dieser Ort besitzt um die Mitte des 9. Jahrhunderts gleich zwei königliche Eigenkirchen. Der Name Druso scheint allerdings noch ein zweites Mal im Urbar auf, diesmal jedoch als ehemaliger Inhaber (*habuit*) der Kirche in Schnifis und Thüringen mit dazugehörigem Königsland. Die Kirche ist gemeinsam mit Düns durch die Zehntpflicht an Schnifis gebunden.³⁴⁴ Über einen aktuellen Inhaber zum Zeitpunkt der Aufnahme des Urbars erfahren wir nichts. Die Aufzeichnung dokumentiert in diesem Fall lediglich einen vergangenen Zustand, ob dieser jedoch bis in die Zeit Folwins zurückreicht, bleibt ungewiss.

Von **Edalicus clericus**, dessen Schrift einen eher verwilderten Eindruck macht, stammt das Stück Nr. 38 aus dem Jahr 826. Seine eher unregelmäßige Schrift fast ohne Wortdistinktion umfasst keulenförmig verdickte Oberlängen, eine halbunziale t-Form, ein oben geschlossenes g sowie ein krallenartiges a.

Der als *cancellarius* bezeichnete **Priectus**, der nur einmal als Schreiber bezeugt ist, schreibt eine karolingische Minuskel mit unzialem a, einem oben geschlossenen g und wenig Ligaturen (st, et, ct).³⁴⁵ Ungewiss bleibt, ob es sich bei dieser Urkunde um den ersten Beleg eines geistlichen *cancellarius* handelt. Ebenfalls nur durch eine Urkunde belegt ist die Tätigkeit des **Laveso presbiter**. Er kennt noch beide a-Formen, sowohl das cc-a als auch das u-förmige a.³⁴⁶

Ein weiterer Schreiber **Andreas (II) presbiter** findet sich in der Mitte des 9. Jahrhunderts wiederum in Rankweil.³⁴⁷ Der Ingrossist schreibt eine moderne Buchschrift des

³³⁸ Nr. 35: *Ego Drusio presbiter scripsi et me in testimoniu scripsi*. Nr. 36 und 37: *Ego presbiter Drucio testis scripsi et me in testimoniu scripsi*.

³³⁹ Die Kirche kommt immerhin zweimal bei den Grenzangaben vor: Nr. 30 und 35.

³⁴⁰ Nr. 35 (Alonius).

³⁴¹ Zum Problem der sprachgeschichtlichen Einordnung dieses Talnamens zusammenfassend: Kleindinst, Reichsgutsurbar 106ff., mit Anm. 114–118.

³⁴² MGH Nec. lib. conf. Augiensis: Sp. 349, Z. 23. Fabariensis: Sp. 107, Z. 8.

³⁴³ BUB I, 379, Z. 2 und 3: *In Schiene ecclesiae duae. Iugera VIII. Sunt in eadem villa Schiene mansi II unum habet Druso, alterum Florentinus*.

³⁴⁴ BUB I, 379, Z. 4 bis 7: *In villa Sanuuo ecclesia, cum decima de ipsa villa, et in Tunia, et in Turingos similiter cum ecclesia, quae habet mansum I. Has habuit Druso*.

³⁴⁵ Nr. 39.

³⁴⁶ Nr. 41.

³⁴⁷ Nr. 40.

9. Jahrhunderts mit gerader Zeilenführung, ae-Nexus, ct-Ligatur; er kennt nur mehr das unziale a, aber noch doppelstöckiges c. Die Oberlängen sind leicht keulenförmig verdickt, das g oben und unten offen. Die e-caudata tritt nun stärker hervor. In Z. 1 bei *rege* und Z. 4 bei *venditores* hat er beim e, dessen Auge sich gefüllt hatte, einen quer aufwärts stehenden Haken angesetzt, der die Unterscheidung des e vom c unterstreichen soll und von einer großen Sorgfältigkeit zeugt.

Der *presbiter* **Orsicinus** aus Nr. 43 ist kaum mit jenem *subdiaconus Orsicinus* ident, der in der Handschrift Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. Fab. XXX genannt ist und dessen Hand der vorliegenden Urkundenschrift tatsächlich nicht unähnlich ist.³⁴⁸

Cianus, der nur in Nr. 44 als Schreiber bezeugt ist, schreibt eine karolingische Minuskel mit zwei a-Formen, geschlossenem und unzialem. Die Schreiberzeile zeichnet sich durch einen anderen Schriftcharakter aus, nämlich durch die Größe und die Verwendung von Majuskeln. Sie stammt aber auf alle Fälle vom Schreiber selbst.

Vuilimannus clericus aus Nr. 45 verwendet eine kleine rechtsgeneigte Minuskelschrift mit Korrekturen und Überschreibungen. Auffallend ist sein 3er förmiges g.

In der Gegend von Rankweil tritt in den Jahren 881–896 ein **Eberulfus cancellarius** als Schreiber im Dienste St. Gallens auf.³⁴⁹ *Eberulfus diaconus vel cancellarius* könnte mit jenem gleichnamigen Schreiber übereinstimmen, der in Nr. 47, 48 und 49 als *presbiter*, in Nr. 51 als *presbiter vel cancellarius*, in Nr. 53 als *Eberolfus presbiter* und in Nr. 54 als *presbiter* und *presbiter vel cancellarius* aufscheint. Unwahrscheinlich ist jedoch, dass es sich bei allen Stücken um denselben Ingrossisten handelt, da besonders die erste Urkunde von 881 sich durch einen charakteristischen Duktus von den anderen abhebt. Auffallend sind darin die langen, oft nach rechts gebogenen Oberlängen einer eher kleinen, feingliedrigen Schrift. Der Schreiber verwendet durchwegs das unziale a, das e schreibt er in zwei Zügen mit einer auffallenden Zunge neben e-caudata, das g mit kleinem Kopf und langer Schleife in der Unterlänge, das h krallenförmig und das n taucht auch als Majuskel auf.

Ein Jahr später fertigte er eine Urkunde an, die er später nochmals versuchte zu korrigieren.³⁵⁰ Der Schreiber dieser beiden Urkunden dürfte zumindest mit jenem *Eberulfus presbiter* übereinstimmen, der einmal in Rankweil und in St. Gallen tätig war.³⁵¹ Neben dem unzialen a findet sich hier immer noch das offene. Die Oberlängen sind meist keulenförmig verstärkt. Die vorhandenen Korrekturen stammen von derselben Hand. Einzigartig ist seine Mitwirkung an der kollektiven Schenkung von Almanteilen in doppelter Funktion als Schenker und Schreiber.³⁵² Nach der Überschrift in Capitalis schrieb Eberulfus, der als zweiter Schenker auftritt, zumindest bis zur Schenkungsformel des *Orsicinus* in einer karolingischen Buchschrift. Dann muss er die Schreibfeder weitergereicht haben, denn es begegnet uns eine kleinere Schrift. Auffallend ist v.a. die Schrift des Textes nach Marcianus, die noch ca. 10 Zeilen unleserlich weitergeht und mit den

³⁴⁸ Elisabeth Meyer Marthaler versuchte diese Identifikation (Römisches Recht 22); Rosamond McKittrick, *The Carolingians and the Written Word* 47, 109f., hingegen identifiziert den Schreiber der Urkunde mit demjenigen der Handschrift Sang. 722: „It (Lex Romana Raetica Curiensis) is known to have been used in Rhaetia in the ninth century, at least from 852 or 859.“

³⁴⁹ *Diaconus vel cancellarius/presbiter vel cancellarius/presbiter*: Nr. 46, 47, 48, 49, 50, 51 (Actumort St. Gallen), 53, 54. Die meisten der Urkunden scheinen bei Wartmann jedoch mit der falschen Datierung ins erste Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts auf. Auch Bresslau, *Urkundenbeweis* 42, ging noch von diesen Datierungen aus.

³⁵⁰ Auffallend ist in Nr. 48 der veränderte Güterort und die Verschreibung des *idus madii* zu *pridie kalendas*. Nr. 47 macht aber grundsätzlich einen eher verwilderten Eindruck, der dann in Nr. 48 erheblich verbessert wurde.

³⁵¹ Nr. 47, 48 und 51.

³⁵² Nr. 54.

früheren Zügen nicht übereinstimmt. Es handelt sich hier um eine spätere Nachzeichnung der fast ausgelöschten Züge.

Iohannes presbiter, der nur aus Nr. 55 als Schreiber bekannt ist, schreibt annähernd eine Buchschrift: das a nur noch in der unzialen Form, das g 3-er förmig, den Schaft des t sichelförmig, die Schäfte nur am Ansatz verstärkt.

Jener **Ursicinus presbiter rogitus hab Erchanberto cancellario**, der in Rankweil als Gerichtsschreiber aus dem Jahr 920 bekannt ist, wird von Rosamond McKitterick mit Orsacius gleichgesetzt, für den Lubucio im Jahre 933 als Schreiber tätig ist.³⁵³ **Lubucio cancellarius a vice Orsacini** selbst ist nur einmal in Nr. 57 bezeugt. Er fällt vor allem aufgrund seines seltsamen Kürzungszeichens auf. Ein weiterer *cancellarius* ist **Umbertus**, der in Buchs an einem Tag zwei Rechtsgeschäfte verschriftlicht (Nr. 58 und 59). Er verwendet noch ausschließlich das cc-a, ein unziales d, g oben geschlossen, und ein t mit sichelförmigem Schaft. Auffallend ist das verzierte Kreuz vor der Invocatio. In der ‚Postscriptio‘ sagt der Kanzler Umbertus, dass er auf Bitte des Vikars (= Schultheißen) Austus – dieser steht an erster Stelle unter den Zeugen – die Urkunde geschrieben habe. Letztgenannter Kanzler vor dem Jahr 1000 ist **Paulinus**, der leicht rechtsgeneigt schreibt (Nr. 60). Sein t weist ebenfalls noch einen sichelförmigen Schaft auf.

Noch die letzten Urkunden belegen trotz der allgemeinen Übernahme der Carolina gewisse Eigenheiten im Duktus und in den Kürzungen. Eine genaue Unterscheidung zum alemannischen Raum in dieser Spätphase setzt jedoch noch umfangreiche paläographische Studien an den St. Galler Urkunden des 9. Jahrhunderts voraus, die im Rahmen einer Edition für die *Chartae Latinae Antiquiores* bewältigt werden sollten.

Nominelle Schreiber/Ingrossisten

Nr.	Datum und Ausstellungsort	Nomineller Schreiber	Bezeichnung/sonstige Zusätze	Ingrossist	rogitus bzw. petitus a
1	Gebhardswil, 745 August 30	Audo	<i>clericus</i>	Audo	<i>roietus a</i>
2	Gebhardswil, 745 August 30	Audo	<i>clericus</i>	Audo	<i>roitus ad</i>
3	Chur, (768–800 [814])	Orsacius	<i>presbiter ad vice Pettonis presbiteri</i>	Orsacius?	–
4	(768–800 [814])	Orsacius	<i>presbiter ad vice Pettonis presbiteri</i>	Orsacius?	–
5	(768–800 [814])	–	–	–	–
6	Fortunes, (768–800 [814])	Orsacius	<i>presbiter a vice Augustani diaconis</i>	Orsacius?	–
7	(768–800 [814])	Orsacius	<i>presbiter a vice Lubucionis diaconis</i>	Orsacius?	–
8	(768–800 [814])	Orsacius	–	Orsacius?	–
9	(800–806)	Prihectus	<i>presbiter</i>	Prihectus	<i>de iusso Teudones</i>
10	Rankweil, 806/808 (?) Februar 7	Bauco	–	Bauco	<i>rogitus</i>
11	Rankweil, 817 Mai 20	Andreas	<i>ac si peccator vocatus presbiter</i>	Andreas	<i>rogitus ad</i>

³⁵³ McKitterick, *The Carolingians and the Written Word* 111.

Nr.	Datum und Ausstellungsort	Nomineller Schreiber	Bezeichnung/ sonstige Zusätze	Ingrossist	rogitus bzw. petitus a
12	Rankweil, 818 Juni 4	Andreas	<i>presbiter</i>	Andreas	<i>rogitus ad</i>
13	Rankweil, 819 April 30	Andreas	–	Vigilius	<i>rogitus ad</i>
14	Nüziders, (820) März 28	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	–
15	Bürs, 820 (März 28)	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	<i>rogitus ad</i>
16	Rankweil, 820 (Mai 7/Juni 5)	Andreas	–	Vigilius	–
17	Rankweil, (820) Juni 5	Andreas	–	Vigilius	–
18	Rankweil, 820 Juni 5	Andreas	<i>presbiter</i>	Vigilius	<i>rogitus ad</i>
19	Rankweil, 820 Juni 5	Andreas	<i>presbiter</i>	Vigilius	<i>rogitus ad</i>
20	(820) Mai 15	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	<i>rogitus a</i>
21	(817–821)	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	<i>rogitus ad</i>
22	(817–21) Oktober 13	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	–
23	(817–21) Juli 18	Andreas	<i>vocatus presbiter</i>	Andreas	–
24	Schlins, 821 Juli 16	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	–
25	(817–21) Dezember 21	Andreas	<i>presbiter</i>	Andreas	<i>rogitus ad</i>
26	(817–821)	Andreas	<i>presbiter</i>	–	–
27	Rankweil, (821) März 7	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	–
28	(Schlins, 821 März 7)	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	–
29	Schlins, 821 März 7	Andreas	<i>presbiter</i>	Valerius	–
30	(Schlins, 821 März 7)	–	–	Valerius	–
31	Rankweil, 825 Mai 1	Valerius	<i>clericus a vice Andreas</i>	Valerius	–
32	Rankweil, 825 Mai 1	Vigilius	<i>clericus a vice magistri mei Andreas</i>	Vigilius	<i>rogitus ad</i>
33	Rankweil, 825 Juli 18	Valerius	<i>clericus a vice magistri mei Andreas</i>	Valerius	<i>rogitus ad</i>
34	Rankweil, (825) September 27	Valerius	<i>diaconus</i>	Valerius	–
35	Schlins, (um 820 Februar 26)	Drucio	<i>presbiter (et me in testimoniu scripsi)</i>	Drucio?	<i>rogitus et peditus ad</i>
36	Schlins, (um 820) Februar 26	Drucio	<i>presbiter, testis</i>	Drucio?	<i>rogitus et peditus</i>

Nr.	Datum und Ausstellungsort	Nomineller Schreiber	Bezeichnung/ sonstige Zusätze	Ingrossist	rogitus bzw. petitus a
37	Schlins (um 820) Februar 26	Drucio	<i>presbiter, testis</i>	Drucio?	<i>rogitus et peditus</i>
38	Rankweil, 826 Jänner 28	Edalicus	<i>clericus</i>	Edalicus	<i>rogitus ad</i>
39	Gams, 835 Jänner 6	Priectus	<i>cancellarius</i>	Priectus	<i>rogitus ad</i>
40	Rankweil 844/851 Juni 11	Valerius	<i>presbiter</i>	Valerius	–
41	Grabs 847/851 Jänner 2	Laveso	<i>presbiter</i>	Laveso	<i>rogitus et peditus a</i>
42	Rankweil 851/858 Juni 12	Andreas	<i>presbiter</i>	Andreas	<i>rogitus a</i>
43	Rankweil 852/859 Dezember 30	Orsacinus	<i>presbiter</i>	Orsacinus	–
44	Grabs 858/865 Februar 12	Cianus	–	Cianus	–
45	Rankweil 864 Mai 15	Wilimannus	<i>presbiter</i>	–	<i>rogitus ad</i>
46	Rankweil, 881 September 13	Eberulfus	<i>diaconus vel cancellarius</i>	Eberulfus	–
47	Rankweil, 882 Mai 14	Eberulfus	<i>presbiter</i>	Eberulfus	<i>rogitus a</i>
48	Rankweil, 882 Mai 14	Eberulfus	<i>presbiter</i>	Eberulfus	<i>rogitus a</i>
49	Rankweil, 883 Februar 22	Eberulfus	<i>presbiter</i>	Eberulfus	<i>rogitus ad</i>
50	Rankweil (883) Februar 23	Eberulfus	<i>presbiter</i>	Eberulfus	<i>rogitus ad</i>
51	Kloster St. Gallen, 884 Juli 6	Eberulfus	<i>presbiter vel cancellarius</i>	Eberulfus	–
52	(Mon...), 891 Jänner 13	Horsicinus	<i>presbyter rogitus a vice Tiberii</i>	Horsicinus	<i>rogitus a</i>
53	Rankweil 896 Juli 23	Eberolfus	<i>presbiter</i>	Eberolfus	<i>rogitus</i>
54	[882–896]	Eberulfus	<i>presbiter vel cancellarius</i>	Eberulfus	–
55	896 Oktober 7	Iohannes	<i>presbiter</i>	Iohannes	<i>rogitus</i>
56	Rankweil, 920 März 8	Ursicinus	<i>presbyter rogitus hac Erchanberto cancellario</i>	Ursicinus	<i>rogitus</i>
57	In vico Pedenocie, 933 Februar	Lubucio	<i>cancellarius a vice Orsicino</i>	Lubucio	<i>rogitus a</i>
58	Buchs, (933) April	Umbertus	<i>cancellarius</i>	Umbertus	<i>rogitus ad</i>
59	Buchs, 933 April	Umbertus	<i>cancellarius</i>	Umbertus	<i>rogitus a</i>
60	Maienfeld, 974/75 Februar	Paulinus	<i>cancellarius</i>	Paulinus	<i>rogitus da</i>